LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2019/202 (7 Anlagen)

Kreisjugendamt
Hilger, Lothar
07161 202-4200
l.hilger@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anerkennung der "Kinder- und Jugendfarm Süßen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

I. Beschlussantrag

Die Einrichtung „Kinder- und Jugendfarm Süßen e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden. Sie müssen auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) tätig sein und gemeinnützige Ziele verfolgen. Weiterhin müssen sie aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird gemäß § 11 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgesprochen, wenn der Träger im jeweiligen Kreis tätig ist. Zuständig für die Anerkennung im Landkreis Göppingen ist somit das Landratsamt Göppingen - Jugendhilfeausschuss.

Die Anerkennung löst keine Folgekosten aus und birgt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis in sich.

Der Verein Kinder- und Jugendfarm Süßen e.V. wurde im Mai 2018 gegründet und hat seine Arbeit im Juli 2018 aufgenommen.
Der Verein ist Mitglied im Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. (BdJA), einem bundesweiten Dach- und Fachverband.

Die Vereinsmitglieder haben die Zielsetzung, Platz für pädagogisch betreutes und freies Spiel zu bieten und Möglichkeiten zu schaffen, die Natur zu erleben und zu begreifen. Die als Spiel- und Lernstätte für Kinder und Jugendliche ausgelegte Einrichtung bietet Raum zur freien Entfaltung. Durch eine kontinuierliche Arbeit mit

festen Bezugspersonen werden so soziale und persönliche Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen gestärkt.

Möglich wird dies durch klare Regeln und Absprachen, Beziehungsarbeit, dem Ansatz der Integration sowie dem Grundgedanken der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei der Kinder und Jugendliche in einem geschützten Rahmen die Freiheit bekommen, ihre Freizeit zu gestalten ohne sich an einem Programm beteiligen zu müssen.

Das Anschreiben und der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Göppingen, die Konzeption, ein aktueller Sachbericht, die Satzung, der Vereinsregistereintrag, ein Werbeflyer, sowie der Freistellungsbescheid des Vereins liegen bei (Anlagen 1 – 7).

Nach Prüfung der Unterlagen erfüllt die Einrichtung aus Sicht der Landkreisverwaltung die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

III. Handlungsalternative

Die Einrichtung „Kinder- und Jugendfarm Süßen e.V.“ wird nicht als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☐	☒	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat